

Landratsamt Ostallgäu
Sachgebiet 41
Az.: 41-6414/3

Marktoberdorf, 31.05.2024

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Vollzug der Wassergesetze;

Hochwasserschutz an der Vils, Bereich Floschen, Pfronten (Änderung der Planfeststellung vom 01.10.2009)

Das Wasserwirtschaftsamt Kempten hat beim Landratsamt Ostallgäu eine wasserrechtliche Plangenehmigung zur Änderung des vom 01.10.2009 planfestgestellten Hochwasserschutzes (BA 1, im Bereich der Altlast „Floschen“) beantragt. Wegen der Klärung der Altlast „Floschen“ konnte dieser Bauabschnitt bisher nicht umgesetzt werden. Nachdem diese nun verbleiben kann, ist eine rechtsseitige Aufweitung der Vils wie planfestgestellt nicht mehr möglich. Die Planung sieht nun insbesondere vor, die in Fließrichtung linke Seite der Vils von Fluss-Km 7.845 bis 7.658 bis zu max. 7 m aufzuweiten (Flur-Nr. 1257/57 Gemarkung Steinachpfronten). Im Bereich der Aufweitung muss der Auwald entfernt werden. Im Bereich der Fluss-Km 7.658 bis 7.613 wird die Aufweitung auf die rechte Seite verlegt, um die Eingriffe in den steil abfallenden linken Hang und den am Hangfuß befindlichen ökologisch schützenswerten Flächen zu verhindern. Die alte Steinacher-Achen-Brücke wird abgebrochen und die alte Zuwegung zurückgebaut.

Das Landratsamt Ostallgäu hatte im Rahmen dieses Verfahrens gemäß §§ 5, 7 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei ist überschlüssig in einer ersten Stufe zunächst zu prüfen, ob bei dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Schutzkriterien besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Das Landratsamt Ostallgäu kam nach seiner Prüfung zu dem Ergebnis, dass besondere örtliche Gegebenheiten zwar vorliegen – teilweise Lage im Landschaftsschutzgebiet, gewässerbegleitende Gehölzsäume und Auwaldrest als gesetzlich geschütztes Biotop - unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien das Vorhaben aber keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind gering und mit den erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen in einer Umweltverträglichkeitsstudie und einem landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt. Durch die Gewässerbettauflweitung und der damit verbundenen Herstellung natürlicher Sohlstrukturen wird die Selbstreinigungskraft des Gewässers insgesamt verbessert.

Durch Schaffung einer Niedrigwasserrinne wird sichergestellt, dass in Niedrigwasserzeiten gegenüber dem Bestand keine Nachteile entstehen. Die Flusssohle erhält die Möglichkeit, sich eigendynamisch zu gestalten, die Entwicklung von Kiesbänken und Flachwasserzonen wird gefördert. Somit werden auch die fischereilichen Rahmenbedingungen gegenüber dem Bestand verbessert, es entsteht eine natürlichere Fließstrecke. Durch den geplanten Gewässerausbau wird der Ortsteil Pfronten-Steinach vor Hochwässern der Vils geschützt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist damit nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die der Öffentlichkeit bekannt zu geben ist, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2, 3 UVPG).

Rudolf Haitel
Stellv. Sachgebietsleiter
Gruppenleiter Wasserrecht